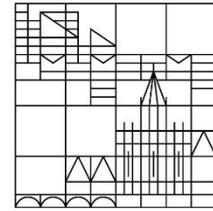


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2021

**Satzung der Universität Konstanz
über den Zugang zum weiterbildenden
Bachelorstudiengang
Motorische Neurorehabilitation**

Vom 29. Juli 2021

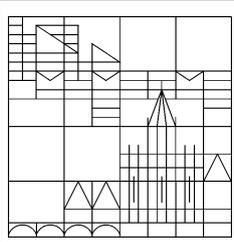
Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über den Zugang zum weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

vom 29. Juli 2021

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 die nachfolgende Satzung der Universität Konstanz über den Zugang zum weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation beschlossen:

	<p style="text-align: center;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Universität Konstanz über den Zugang zum weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation</p>	BA 20.1
---	--	----------------

(in der Fassung vom 29. Juli 2021)

§ 1 Bewerbung und Fristen

- (1) Die Immatrikulation in den weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation ist für Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Immatrikulation muss bis zum 15. September bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Immatrikulation in höhere Semester ist sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester möglich; der Antrag auf Immatrikulation muss für das Sommersemester zum 15. Januar, für das Wintersemester zum 15. Juli vorliegen.
- (3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind

- a) die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Qualifikation,
- b) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/Physiotherapeutin bzw. zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/Ergotherapeutin oder einen gleichwertigen Abschluss sowie
- c) Berufserfahrung im Bereich Neurologie im Umfang von mindestens einem Jahr,
- d) sowie für Bewerber/innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse (DSH Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Qualifikation,
 - b) der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/Physiotherapeutin bzw. zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/Ergotherapeutin oder einen gleichwertigen Abschluss,
 - c) Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (im Umfang von mindestens einem Jahr)
 - d) und ggf. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gem. § 2 d) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass diese Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Motorische Neurorehabilitation.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie mit Sport- und Empirische Bildungsforschung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Geltung weiterer Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Zugangsverfahren zum Wintersemester 2021/22. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung für den weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation in der Fassung vom 2. September 2014 (Amtl. Bekm. 45/2014) außer Kraft.

Konstanz, 29. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -